

Sicherheit wahrscheinliche Szenarien dar, die sich so oder auf ähnliche Weise ereignen konnten⁵⁹.

Dies verdeutlicht nicht zuletzt der Umstand, dass eine Zahlungsminderung aufgrund dieser Schilderungen häufig gewährt wurde und die päpstlichen Kollektoren darüber hinaus für sich beanspruchten, umfassende Informationen (*habita ... fidedigna informacione*⁶⁰; *informacione diligenti ... habita*⁶¹) eingeholt und geprüft zu haben, ob die Begründung des Zahlungspflichtigen der Wahrheit entspreche. Die Einholung von *informationes* war spätestens seit dem 12. Jahrhundert bei Besetzungen von Bistümern ein an der Kurie gängiges Verfahren, das in der Regel vorsah, dass eine Person Informationen über den Bischofskandidaten beschaffen sollte⁶². Es darf vermutet werden, dass auch Andreas de Montecchio über die geschilderten Gründe genauere Kenntnisse zusammentragen ließ, wobei aber offen bleiben muss, wie dies im Detail geschah. Da sich in seiner Buchführung keine Vermerke über entsandte Boten oder ähnliche Ausgaben finden, die mit der Informationsbeschaffung in Zusammenhang stehen, liegt es nahe, dass versucht wurde, im Umkreis des Konzils die notwendigen Kenntnisse zu erlangen. Dies machen besonders jene Exemplare der Quittungen wahrscheinlich, die keinen Passus über eingeholte *informationes* beinhalten. An deren Stelle tritt nämlich die Rücksprache mit den beiden Konzilspräsidenten (*habita consultacione ... cum ... dominis Johanni Tarentino archiepiscopo et Petro Paduano episcopo*)⁶³ oder deren ausdrückliche Zustimmung (*dominorum Johannis Tarentini et Petri episcopi Paduani ... expresse interveniente consensu*)⁶⁴. Der oftmals aufwendige Prozess, genauere Kenntnisse zu gewinnen, wurde also durch

59) Vgl. hierzu Arnold ESCH, *Wahre Geschichten aus dem Mittelalter* (2010) S. 15.

60) ASR, Camerale I, Appendice 19, fol. 6v.

61) Ebd., fol. 9r und 9v.

62) Vgl. Thomas WETZSTEIN, *Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 28, 2004) S. 124–132. Für das 15. Jahrhundert und besonders den Pontifikat von Alexander VI. siehe Jürgen DENDORFER, „Habita [...] plenissima informacione“. Zur Kurienreform Papst Alexanders VI. (1497), in: *Information in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien*, hg. von Arndt BRENDECKE / Markus FRIEDRICH / Susanne FRIEDRICH (Pluralisierung & Autorität 16, 2008) S. 83–108.

63) ASR, Camerale I, Appendice 19, fol. 14v.

64) Ebd., fol. 11v. Es finden sich zudem weitere Belege für die Beratung mit den beiden Vertretern Eugens IV. am Basler Konzil auf fol. 10r, 12r, 14v, 15v, 32r.